

**„Verein der Freunde und Förderer
der Evangelischen Hochschule
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“**

Satzung

In der Fassung vom 25.10.2017

I. Name, Sitz, Eintragung, Zweck, Gemeinnützigkeit

§1

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Nummer 14 VR 2427 eingetragen.

§2

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Gerichtsstand des Vereins ist Bochum.

§3

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-

Lippe (im Folgenden abgekürzt: EvH) in Bochum.

Ziele der Förderung sind insbesondere:

- das Ansehen der EvH in der Öffentlichkeit zu fördern,
- die Zusammenarbeit der EvH mit anderen wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen zu intensivieren,
- die Verbindung zwischen Hochschule und ihren Absolventen sowie denen der Vorgängereinrichtungen zu pflegen,
- den Austausch zwischen wissenschaftlicher Ausbildung und sozialer Praxis zu verstärken,
- die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der EvH und ihrer Absolventen zu fördern,
- soziale und kulturelle Projekte zu ermöglichen und zu initiieren.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige, wohltätige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bemüht sich der Verein auch um Spenden.

II. Mitgliedschaft

§4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf Lebzeiten ernannt.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein.

§6

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§7

Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen länger als ein Jahr im Rückstand ist, erlischt die Mitgliedschaft durch Streichung. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§8

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§9

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe des Vereins

§10

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§11

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen und deren/dessen Stellvertreter/innen.
- b) Beschlussfassung über Grundsätze der Förderung.
- c) Einrichtung von Arbeitskreisen.
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- e) Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer/innen. Entlastung des Vorstandes.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens zehn Mitglieder des Vereins es fordern.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer/-innen. Diese Wahlen sind auf Antrag geheim.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu errichten, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

5. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

§12

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben sowie die rechtliche Vertretung des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Seine Aufgaben sind unter anderem:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.
- d) Vorschlag für die Aufstellung eines Haushaltsplanes.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- f) Information des Rektorates der EvH über die geplanten und geförderten Maßnahmen durch den Verein.

2. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in und einem weiteren Mitglied.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Die/der Rektor/in und die/der Kanzler/in der EvH werden zu den Sitzungen des Vorstandes zur Beratung eingeladen.

Mitglieder der Hochschule sowie des Kuratoriums der EvH dürfen nicht die Mehrheit der Vorstandsmitglieder stellen. Desgleichen sollen Mitglieder der Hochschulleitung nicht Mitglieder des Vorstands sein.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Kassenprüfung

§13

Zu Prüfung der Kassenführung werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

V. Satzungsänderung und Vereinsauflösung

§14

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 12 Wochen, unter Angabe der Gründe für die Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins einzuberufen.

Das nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt der EvH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke nach Möglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 zu verwenden hat.

VI. Inkrafttreten

§15

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Gründungsversammlung am 07.08.1989 in Kraft.

1. Satzungsänderung am 12.05.2002
2. Satzungsänderung am 26.03.2009
3. Satzungsänderung am 25.10.2017